

BETEILIGUNG IN KOMMUNEN

GRADE DER BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Grad der Kinder- und Jugendbeteiligung



Delegation von Entscheidungen

→ Selbstbestimmung

Entscheidungsmacht wird an die Beteiligten abgetreten. Dies kann eine Einzelentscheidung oder auch ein ganzes Projekt betreffen. Die Verwaltung kann am Entscheidungsprozess beteiligt werden, hat aber keine Entscheidungsbefugnis. Die Entscheidung der beteiligten Menschen wird von der Verwaltung mitgetragen.

WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT BETEILIGUNG?

Steigende Beteiligung ermöglicht, dass Menschen sich in Entscheidungen einbringen und Verantwortung mittragen können. Erleben sich Menschen tatsächlich beteiligt, bringt dies eine höhere Zufriedenheit mit den getroffenen Entscheidungen. Die Motivation, diese mitzutragen und umzusetzen, steigt. Gleichzeitig benötigt Beteiligung für alle Mitwirkenden einen höheren Zeitaufwand sowie die Bereitschaft, mehr Verantwortung zu tragen.

WAS IST WICHTIG BEI BETEILIGUNG?

Alle Beteiligungsgrade haben ihre Berechtigung. Sie sollten jedoch nicht beliebig, sondern bewusst eingesetzt werden. Gelingende Beteiligungsprozesse bedürfen einer zielgruppengerechten Ansprache und Methodik.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG

§ 80 Satz 1 KVG LSA

Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.

weitere Gesetzestexte

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention
§ 8 Abs. 1 SGB VIII
§ 3 Abs. 1 BauGB



Partnerschaftliche Kooperation

→ Mitbestimmung

Es findet eine gemeinsame Aushandlung zu einer anstehenden Entscheidung statt. Die Entscheidung wird von allen Beteiligten gemeinsam getroffen, z.B. über Mehrheitsabstimmung.



Einbeziehung durch Mitsprache & Mitwirkung

→ Teilhabe

Betroffene Menschen haben die Möglichkeit, ihre Meinung und Kritik zu äußern. Diese fließt in die Entscheidungsfindung ein. Die Entscheidungskraft liegt bei der Verwaltung. Der Entscheidungsprozess sowie das Ergebnis wird transparent dargestellt.

Verwaltungshandeln



Eigenständiges Verwaltungshandeln mit Informationsfluss

→ Informationsbeteiligung

Die betroffenen Menschen werden über die Entscheidungen und deren Hintergründe auf zielgruppengerechte Art und Weise informiert.



Eigenständiges Verwaltungshandeln

→ Fremdbestimmung

Entscheidungen werden getroffen und Vorhaben durchgeführt, ohne die betroffenen Menschen einzubeziehen, z.B. bei staatlich übertragenen Pflichtaufgaben. Im besten Fall wird den betroffenen Menschen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.



Alibi-Beteiligung

Betroffene Menschen werden scheinbar einbezogen, ihre Meinung spielt jedoch bei der letztendlichen Entscheidung keine Rolle.